KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.07.1998
KOM(1998) 389 endg.

98/ 0254 (ACC)
98/ 0255 (ACC)
98/ 0256 (ACC)
98/ 0257 (ACC)
98/ 0258 (ACC)
98/ 0259 (ACC)
98/ 0260 (ACC)
98/ 0261 (ACC)
98/ 0262 (ACC)
98/ 0263 (ACC)

Vorschläge für
BESCHLÜSSE DES RATES
über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Bulgarien, die Tschechische Republik, Polen, Ungarn, die Republik Slowenien und Rumänien

---

Vorschläge für
BESCHLÜSSE DES RATES
über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Estland, Lettland und Litauen

---

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien

---

Entwurf
BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

Entwurf
BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-NORWEGEN
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

Entwurf
BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ISLAND
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

---

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../
zur Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zum EWR-Abkommen

---

- Entwürfe für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 Die Ursprungsregeln sind das unverzichtbare Instrumentarium zur vorschriftsmäßigen Anwendung der Freihandelsverträge der Gemeinschaft mit ihren Handelspartnern.

1.2 Im Dezember 1994 stellte der Europäische Rat von Essen fest, daß die damaligen Diskrepanzen zwischen den Ursprungsvorschriften in den verschiedenen Handelsabkommen der Gemeinschaft den Handel behindern und beschloß daher ein Programm zur Vereinheitlichung des Handels zwischen der Gemeinschaft einerseits und den MOEL, den baltischen Staaten, den EFTA-Ländern und dem EWR durch die Einführung identischer Ursprungsregeln. Auch sollen alle Länder, die sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer analogen Situation befinden wie die hier angeführten, auf dieselbe Art und Weise integriert werden.

1.3 In der Zeit von 1. Januar bis 1. Juli 1997 sind die Ursprungsprotokolle zu den Verträgen, die die Gemeinschaft mit den unter 1.2 genannten Ländern und mit Slowenien geschlossen hatte, durch einen einheitlichen, harmonisierten Text ersetzt worden, wobei unter anderem auch die Kumulierung sämtlicher in diesen Ländern vorgenommener Be- und Verarbeitungsvorgänge eingeführt worden ist. Auf diese Weise wurde eine riesige Handelszone geschaffen, in der "Ursprungswaren" zirkulieren und präferentielle Zollbehandlung erhalten können.

1.4 Ursprungsregeln sind kein unveränderliches Instrument, sondern müssen laufend auf die politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Freihandelszone abgestimmt werden, in der sie gelten. So ist es bereits erforderlich geworden, an den seit 1997 geltenden Ursprungsregeln gewisse Änderungen vorzunehmen.

2. ÄNDERUNGSBEDARF IN BEZUG AUF DIE URSPRUNGSREGELN DER ABKOMMEN EG/MOEL, EG/BALTISCHE LÄNDER, EG/EFTA, EG/SLOWENIEN SOWIE IM EWR-VERTRAG

2.1 Der Assoziationsrat EG/Türkei vom 29.4.1997 hat auf das Ersuchen der Türkei um Einbeziehung in das obengenannte System vereinheitlichter Ursprungsregeln positiv reagiert. Diese Aufnahme wird zunächst jedoch nur für gewerbliche Erzeugnisse, das heißt die nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren, vorgesehen. Die angeschlossenen Texte wurden dementsprechend angepasst.

2.2 Die harmonisierten Ursprungsregeln sehen unter anderem vor, daß das Verbot von Zollrückerstattungen oder Zollbefreiungen bis zum 31.12.1998 in Pauschalsätzen angewendet werden kann. Bulgarien und Ungarn haben kürzlich beantragt, die Gültigkeitsdauer dieser Möglichkeit um zwei Jahre zu verlängern, was für die Gemeinschaft wirtschaftlich unproblematisch sein sollte. Es wird daher vorgeschlagen, diesem Antrag in bezug auf die Abkommen mit den MOEL, den baltischen Ländern und Slowenien stattzugeben.

2.3 Seit Inkrafttreten der harmonisierten Ursprungsprotokolle haben einige Artikel in der Praxis zu Auslegungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten geführt. Dies trifft insbesondere auf die Artikel 3 und 4 zu, für die hier eine Neufassung vorgeschlagen wird. Sie hat keinerlei Auswirkungen auf die Feststellung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren, sondern lediglich auf die Art der Feststellung des Landes, welches als Ursprungsland anzusehen ist. In den meisten Bereichen hat diese Änderung keine Auswirkung auf die Präferenzgewährung. In jenen Fällen, in denen die Präferenzgewährung je nach Ursprungsland unterschiedlich ist, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen in Hinblick auf den gesamten Warenverkehr vernachlässigbar. Die Änderung bewirkt eine wesentliche verwaltungsablauftechnische Erleichterung für die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten.

2.4 Als eine erste Bekräftigung der Verpflichtung, die die Gemeinschaft in bezug auf den Handel mit den Nachfolgerepubliken des früheren Jugoslawien eingegangen ist, wird die Ausweitung des Territorialitätsprinzips nach Artikel 12 des EWR-Abkommens auf die MOEL-Länder, die baltischen Länder und Slowenien vorgeschlagen.

2.5 Sodann werden gewisse technische Änderungen der Anhänge I und II zu den verschiedenen Ursprungsprotokollen vorgeschlagen. Sie betreffen Waren, bei denen innerhalb der Freihandelszone gewisse Versorgungsschwierigkeiten aufgetreten sind.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Die 14 nachstehenden Vorschläge zielen auf eine Verbesserung des gemeinsamen Systems der Ursprungsregeln ab. Sie sind als ein Paket zu betrachten, denn die zur Zeit geltende Kumulierung der Be- und Verarbeitungsvorgänge kann nur dann reibungslos weiterfunktionieren, wenn diese Änderungen alle gleichzeitig in Kraft treten, nämlich am 1.1.1999.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den gemeinsamen Standpunkt festzulegen, der gegenüber den Ausschüssen, die in den einzelnen Abkommen vorgesehen sind, einzunehmen sein wird.

Vorschlag für einen 98/ 0254 (ACC)

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 105 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. 1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Bulgarien für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. 2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgeschene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Bulgarien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Bulgarien

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Bulgariens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Bulgarien und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Bulgarien vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Bulgarien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Bulgariens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Bulgarien verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Bulgarien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Bulgarien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Bulgarien erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Bulgarien ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Bulgariens an aus der Gemeinschaft bzw. Bulgariens ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Bulgarien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

und

ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Bulgariens insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Bulgariens nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Bulgariens anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Bulgariens durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	**Warenbezeichnung** (2)	**Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen** (3) **oder** (4)

2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. 10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"**Kapitel 57**	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

Vorschlag für einen 98/ 0255 (ACC)

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der tschechischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tschechischen Republik andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tschechischen Republik andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tschechischen Republik andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tschechischen Republik andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

   "i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in der tschechischen Republik für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und die tschechische Republik teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in der tschechischen Republik

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der tschechischen Republik, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der tschechischen Republik und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der tschechischen Republik vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der tschechischen Republik vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der tschechischen Republik, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der tschechischen Republik verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der tschechischen Republik keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und die tschechische Republik teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in der tschechischen Republik erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. der tschechischen Republik ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. der tschechischen Republik an aus der Gemeinschaft bzw. der tschechischen Republik ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in der tschechischen Republik vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

      ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. der tschechischen Republik insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der tschechischen Republik nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der tschechischen Republik anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der tschechischen Republik durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - **Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0256 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 102 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

   "i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Polen für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Polen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Polen

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Polens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Polen und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Polen vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Polen vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Polens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Polen verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Polen keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Polen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Polen erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Polen ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Polens an aus der Gemeinschaft bzw. Polen ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Polen vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Polens insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Polens nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Polens anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Polens durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - **Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0257 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Estland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 109 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 12. Juni 1995 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Estland für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Estland teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Estland

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Estlands, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Estland und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Estland vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Estland vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Estlands, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Estland verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Estland keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz, und das Fürstentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Estland teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Estland erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Estland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Estlands an aus der Gemeinschaft bzw. Estland ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Estland vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

      ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Estlands insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Estlands nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Estlands anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Estlands durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder	(4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr; unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind		

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - **Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**[a], - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

"

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol

mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0258 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Lettland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 110 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 12. Juni 1995 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

   "i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Lettland für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Lettland teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Lettland

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Lettlands, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Lettland und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Lettland vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Lettland vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Lettlands, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Lettland verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Lettland keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Lettland teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Lettland erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Lettland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Lettlands an aus der Gemeinschaft bzw. Lettland ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Lettland vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

      ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Lettlands insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Lettlands nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Lettlands anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Lettlands durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder	(4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind		

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol

mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0259 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Litauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 111 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 12. Juni 1995 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in." oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Litauen für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Litauen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Litauen

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Litauens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Litauen und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Litauen vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Litauen vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Litauens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Lettland verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Litauen keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Litauen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Litauen erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Litauen ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Litauens an aus der Gemeinschaft bzw. Litauen ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Litauen vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

      ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Litauens insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Litauens nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Litauens anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Litauens durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501
5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

Vorschlag für einen 98/ 0260 (ACC)

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in." oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

   "i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Ungarn für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Ungarn teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Ungarn

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Ungarns, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Ungarn und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Ungarn vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Ungarn vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Ungarns, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Ungarn verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Ungarn keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Ungarn teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Ungarn erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Ungarn ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Ungarns an aus der Gemeinschaft bzw. Ungarn ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Ungarn vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

      i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

      und

      ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Ungarns insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Ungarns nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Ungarns anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Ungarns durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute([a])**, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

Vorschlag für einen 98/ 0261 (ACC)

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der slowakischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der slowakischen Republik andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der slowakischen Republik andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der slowakischen Republik andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der slowakischen Republik andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in der slowakischen Republik für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und die slowakische Republik teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in der slowakischen Republik

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der slowakischen Republik, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der slowakischen Republik und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der slowakischen Republik vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der slowakischen Republik vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der slowakischen Republik, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der slowakischen Republik verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der slowakischen Republik keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und die slowakische Republik teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in der slowakischen Republik erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. der slowakischen Republik ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. der slowakischen Republik an aus der Gemeinschaft bzw. der slowakischen Republik ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in der slowakischen Republik vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

und

ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. der slowakischen Republik insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der slowakischen Republik nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der slowakischen Republik anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb der slowakischen Republik durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**[a], - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

(a) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0262 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Rumänien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Assoziationsrat, der mit Artikel 106 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzt worden ist, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Europa-Abkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

EUROPA-ABKOMMEN

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des ASSOZIATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Rumänien für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Rumänien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Rumänien

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Bulgariens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Bulgarien und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Bulgarien vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Bulgarien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Bulgariens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Bulgarien verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Bulgarien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Rumänien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Rumänien erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Rumänien ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Rumäniens an aus der Gemeinschaft bzw. Rumänien ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Rumänien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

und

ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Rumäniens insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Rumäniens nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Rumäniens anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Rumäniens durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	

	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**[a], - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbei-teten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: - Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzo-gen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter .-andere	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

98/ 0263 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Standpunkt der Gemeinschaft zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Slowenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

gestützt auf Artikel 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 25. November 1996 über den Abschluß des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 zum Interimsabkommen der Assoziationsrat dieses Protokoll ändern kann -

BESCHLIESST:

Die Gemeinschaft vertritt im Kooperationsratsrat, der die Befugnisse des Assoziationsrats gemäss Artikel 38 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien wahrnimmt, in bezug auf eine Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Interimsabkommens einen Standpunkt entsprechend dem im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Kooperationsrates.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzende

INTERIMSABKOMMEN

über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits

ENTWURF
Beschluß Nr. .../des KOOPERATIONSRATES
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER KOOPERATIONSRAT -

gestützt auf das am 11. November 1996 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits, insbesondere Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz - im folgenden den "EFTA-Staaten" - verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Es ist zweckmäßig, das System der Pauschalzollsätze nach Artikel 15 im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung noch bis zum 31.12.2000 aufrechtzuerhalten.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3, 4 und 12 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Slowenien für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. 2. 2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Slowenien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Slowenien

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Sloweniens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Slowenien und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Slowenien vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Slowenien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Sloweniens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Slowenien verwendeten Vormaterialien entfällt.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Slowenien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Slowenien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung.

"1. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c), der Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft bzw. in Slowenien erfüllt werden.

2. Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft bzw. Slowenien ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

   a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

   b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Sloweniens an aus der Gemeinschaft bzw. Slowenien ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

   a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft bzw. in Slowenien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind

und

ii) die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft bzw. Sloweniens insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Sloweniens nicht angewendet. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäß diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Sloweniens anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste des Anhangs II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

8. Außerhalb der Gemeinschaft bzw. außerhalb Sloweniens durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems."

4. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

5. In Artikel 15 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2000".

6. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

7. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

8. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

9. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

10. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

"Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: - aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	

	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

11. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

12. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

13. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23
2401
4501
5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Kooperationsrates
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft[1], nachstehend „Abkommen" genannt,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden „Protokoll Nr.3" genannt, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3 und 4 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

---

[1] ABl. Nr. L 300 vom 31.12.1972, S. 189

Artikel 1

Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in der Schweiz für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und die Schweiz teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in der Schweiz

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Schweiz, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Schweiz und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Schweiz vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Schweiz vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Schweiz, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Schweiz verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Schweiz keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und die Schweiz teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

4. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

5. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

6. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

7. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	**Warenbezeichnung** (2)	**Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen** (3) **oder** (4)	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

8. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute[a]**), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

(a) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

9. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

10. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

11. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-NORWEGEN
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen[1], nachstehend „Abkommen" genannt,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden „Protokoll Nr.3" genannt, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3 und 4 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

---

[1] ABl. Nr. L 171 vom 27.6.1973, S. 2

Artikel 1

Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Norwegen für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Norwegen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Norwegen

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Norwegens, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Norwegen und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Norwegen vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Norwegen vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Norwegens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Norwegen verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Norwegen keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Norwegen teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

4. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

5. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

6. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

7. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

8. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **- Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**([a]), - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

([a]) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

9. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

10. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

11. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang V

---

1 SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

BESCHLUSS Nr. .../DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ISLAND
vom ...
zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island[1], nachstehend „Abkommen" genannt,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden „Protokoll Nr.3" genannt, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut der Artikel 3 und 4 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

---

[1] ABl. Nr. L 301 vom 31.12.1972, S. 2

Artikel 1

Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

"i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Island für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

---

1 Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2 Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Gemeinschaft und Island teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

Artikel 4

Kumulierung in Island

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Islands, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Ungarn, Polen, der slowakischen Republik, der tschechischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen Island und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Island vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine in Island vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Islands, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Island verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die in Island keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

Die Gemeinschaft und Island teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. In den Artikeln 13, 14, 15, 17, 21, 27, 30 und 32 wird die Bestimmung "in Artikel 4 genannt" ersetzt durch die Bestimmung "in den Artikeln 3 und 4 genannt".

4. In Artikel 26 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

5. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

6. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

7. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

1.

8. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - **Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	
	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**[a]**)**, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Fila-menten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

(a) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

9. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

10. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

11. Nach Anhang IV wird folgender Wortlaut eingefügt:

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

"Anhang V

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die die Artikel 3 und 4 nicht gelten, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23
2401
4501
5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. .../

vom ..

zur Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum reibungslosen Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems, bei dem Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, dem Europäischen Wirtschaftsraum - im folgenden "EWR" - sowie Island, Norwegen und der Schweiz verwendet werden können, sind Änderungen an der Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Situation, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse besteht, ist es gerechtfertigt, auch die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das obengenannte Kumulierungssystem einzubeziehen.

Zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten ist es wünschenswert, den Wortlaut von Artikel 3 zu ändern.

Am Verzeichnis der im Protokoll vorgesehenen ursprungsverleihenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gewisse Berichtigungen vorzunehmen, um die Entwicklung der Verarbeitungstechniken und gewisse Versorgungsengpässe bei Vormaterialien zu berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll 4 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

   "i) Der Begriff "Wertzuwachs" den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der im Europäischen Wirtschaftsraum für die Vormaterialien gezahlt wird;".

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3

Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung

1. Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Bulgarien, Polen, Ungarn, der tschechischen Republik, der slowakischen Republik, Rumänien, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)[1] oder der Türkei[2] entsprechend den Bedingungen der Ursprungsprotokolle zu den Abkommen zwischen den Vertragsparteien und jedem dieser Länder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die im EWR vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 6 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

2. Geht eine im EWR vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 6 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des EWR, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung im EWR verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Erzeugnisse, die Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten Länder haben, und die im EWR keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

4. Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Kumulierung ist nur hinsichtlich von Vormaterialien und Erzeugnissen zulässig, die Ursprung aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Ursprungsregeln dieses Protokolls übereinstimmen.

Die Vertragsparteien teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den anderen in Absatz 1 genannten Ländern und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Serie C) den Zeitpunkt, ab dem die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung zwischen jenen in Absatz 1 genannten Ländern, die die nötigen Bedingungen erfüllen, angewendet werden darf.

3. In Artikel 25 wird die Kurzbezeichnung "C2/CP3" ersetzt durch die Kurzbezeichnung "CN22/CN23".

---

[1] Es besteht eine Zollunion zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz , und das Fürtentum Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

[2] Die in diesem Artikel vorgesehene Kumulierung findet keine Anwendung auf Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste in Anhang V zu diesem Protokoll angeführt sind.

4. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird zwischen "- künstliche Filamente" und "- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen" das Grundmaterial "elektrische Leitfilamente" eingefügt.

5. In Anhang I, Bemerkung 5.2, wird das fünfte Beispiel gestrichen ("ein getufteter Teppich... wird eingehalten)."

6. In Anhang II wird zwischen die Regel zur HS-Position 2202 und diejenige zur HS-Position 2208 folgende Regel eingefügt:

"

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

"

7. In Anhang II erhält die Regel zu Kapitel 57 folgende Fassung:

Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - **Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden**	

	- aus anderem Filz	Herstellen aus (1): - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus (1): - Kokosgarnen- **oder Jute**[a], - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. **Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.**	

(a) Die Verwendung von Jutegarnen ist ab 1. 7.2000 gestattet

8. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7006 folgende Fassung:

"

7006	Glas der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII[1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7006	
	.-andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	

«

9. In Anhang II erhält die Regel zur HS-Position 7601 folgende Fassung:

"

7601	Aluminium in Rohform.	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.	

"

10. Nach Anhang VI wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Anhang VII

---

[1] SEMII- Semiconductor Equipement and Materials Institute Incorporated.

Liste der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die Artikel 3 nicht gilt, nach Kapiteln und Positionen des Harmonisierten Systems (HS)

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

0401 bis 0402

ex 0403 – Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln

0404 bis 0410

0504

0511

Kapitel 6

0701 bis 0709

ex 0710 – Gemüse, ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des Codes 0704 40

ex 0711 – Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des Codes 071190

0712 bis 0714

Kapitel 8

ex Kapitel 9 – Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des Codes 0903

Kapitel 10

Kapitel 11

Kapitel 12

ex 1302 – Pectin

1501 bis 1514

ex 1515 – Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1516 – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sogenannter "Opalwachs")

ex 1517 und ex 1518 – Margarine, Schmalz und andere genießbare Zubereitungen von tierischen Fetten

ex 1522 – Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degras

Kapitel 16

1701

ex 1702 – Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen die Erzeugnisse der Positionen 1702 11 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10

1703

1801 und 1802

ex 1902 – Gefüllte Teigwaren, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere, Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

ex 2001 – Gurken und Cornichons, Speisezwiebeln, Mango-Chutney, Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, Pilze und Oliven, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2002 und 2003

ex 2004 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie ausgenommen Zuckermais

ex 2005 – Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Erzeugnisse von Kartoffeln und Zuckermais

2006 und 2007

ex 2008 – Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnußbutter, Palmenherzen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, Weinblätter, Hopfentriebe und ähnliche genießbare Pflanzentriebe

2009

ex 2106- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt

2204

2206

ex 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste gewonnen

ex 2208 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, gewonnen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste

2209

Kapitel 23

2401

4501

5301 und 5302

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu

Für den Gemeinsamen
EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120

2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrags

3. Titel der betreffenden Abkommen:

   Vorschlag zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der Europa-Abkommen EG/MOEL, EG/Baltische Länder, EG/Slowenien und im Anhang des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen EWG-EFTA.

4. Ziel:

   Den mittel- und osteuropäischen Ländern soll es ermöglicht werden, beim Verbot von Zollrückerstattungen und Zollbefreiungen weiterhin Pauschalzollsätze anzuwenden.

   Weiter geht es darum, die gewerblichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in das System einzubeziehen und gewisse Regeln, insbesondere zur Ermittlung des Ursprungslandes, zu vereinfachen bzw. richtigzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Da die Türkei sich in bezug auf gewerbliche Erzeugnisse mit der Gemeinschaft in Zollunion befindet, diese also schon jetzt zollfrei einführt, und das Gros der hier vorgeschlagenen Änderungen lediglich den Handel erleichtern bzw. die Verwaltung vereinfachen soll, dürfte dieses Vorschlagspaket keine größeren finanziellen Auswirkungen haben.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 389 endg.

DOKUMENTE

DE 02 10 11 06

Katalognummer : CB-CO-98-404-DE-C

ISBN 92-78-37369-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

176